



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME  
**18/1107**

A09, A02

**Neue Lagen.  
Neue Sichtweisen.  
Neue Ansätze.**

**Zur Novelle des BHKG NRW**





# Zusammenfassung

Nicht erst seit dem Hochwasser des Jahres 2021 wissen wir, dass der Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen verbessert werden muss. Auch sonst befindet sich unsere Welt in einem tiefgreifenden Wandel: Der Ukraine-Krieg und neue weltpolitische Kräftefelder, die mit großer Dynamik voranschreitende Digitalisierung, sonstige technische Neuerungen und allgemeine gesellschaftliche Veränderungen machen auch vor dem System von Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz nicht Halt.

Das dem zugrundeliegende Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) stammt aus dem Jahr 2015, ist also mittlerweile schon fast acht Jahre alt und seitdem fast nicht geändert worden. Acht Jahre Erfahrungen mit dem damals neuen Gesetz und die vielen Veränderungen, denen eine schlagkräftige Gefahrenabwehr begegnen muss oder die sie sich in der Digitaltechnik zunutze machen kann, machen eine Überarbeitung des BHKG NRW nun dringend erforderlich.

Unsere Vorschläge zielen auf eine Weiterentwicklung des Gefahrenabwehrrechts in Nordrhein-Westfalen insbesondere in folgenden Punkten:

- Umfangreiche Reform des Katastrophenschutzes mit Umsetzung der Lehren aus der Hochwasserlage 2021. Wer Gefahren abwehren will, braucht aktuellstes Wissen und seine optimale Vernetzung. Die neuen Möglichkeiten, die uns die Digitalisierung bietet, sind eine große Chance für unseren Katastrophenschutz, wenn man sie systematisch nutzt und vor allem die dazu erforderlichen Strukturen von der Spitze bis in die Fläche aufbaut.
- Daher ist es vor allem wichtig, eine zentrale Landesstelle zu schaffen, die alle für den Katastrophenschutz relevanten Informationen bündelt und für die Katastrophenschutzbehörden aufbereitet. Dazu muss diese Landesstelle im ständigen, technisch zeitgemäßen Dialog mit zahlreichen Fachbehörden auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene sein.

- Doch neben Informationen bedarf es im Einsatz immer auch klarer Entscheidungsstrukturen von der Spitze bis in die Fläche. Hier ist aus unserer Sicht ebenso Handlungsbedarf.
- Die digitale Vernetzung aller Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst muss vorangetrieben werden. So kann auch das Land zukünftig in Echtzeit am umfassenden Lagebild aus den Katastrophenschutzbehörden teilhaben.
- Verbesserung der Möglichkeiten der Gemeinden und Kreise, ihren Aufgaben im Katastrophenschutz nachzukommen, zum Beispiel bei der Personalbindung im Ehrenamt und bei der Bildung von Kreiseinheiten.
- Anpassung und Verfahrensvereinfachung der Möglichkeiten für Städte und Gemeinden zur Kostenabrechnung von Einsatzkosten mit den Verursachern bzw. deren Versicherungen.
- Letztlich regen wir die Anpassung zahlreicher Einzelsvorschriften für die Organisation von Feuerwehr und Gefahrenabwehr – hier fließen unsere Erfahrungen aus mehr als siebenjähriger Anwendung des BHKG in viele Detailfragen ein.

In das vorliegende Strategiepapier des Verbandes der Feuerwehren in NRW (VdF NRW), der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW (AGBF NRW), der Arbeitsgemeinschaft der Leiter hauptamtlicher Feuerwachen in NRW (AGHF NRW) und des Werkfeuerwehrverbandes NRW sind die Ergebnisse einer breiten Beteiligung der Feuerwehren zu entsprechenden Änderungsbedarfen eingeflossen.

Gerne stehen wir zur Verfügung, um einzelne Vorschläge näher zu erläutern oder auch mit allen Beteiligten zu beraten. Kommen Sie bei Interesse und Bedarf gerne auf uns zu. Wir stehen bereit, uns an den notwendigen Beratungen aktiv zu beteiligen.

Bearbeitungsstand: März 2023





# Teil 1

## Änderungsbedarfe bezüglich Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes

### 1.1 Zentrale Landesstelle

Aufgaben der zentralen Landesstelle:

- Wir schlagen vor, im Rahmen der Krisenvorsorge eine landesweite Harmonisierung von Risikoanalysen und Bewertungen, unter Vermeidung von Mehrfachplanungen, zu implementieren.
- Lagezentrum
  - Wir schlagen die Einrichtung eines eigenen Lagezentrums (rund um die Uhr besetzt) vor.
  - Dort sollte auch rund um die Uhr eine ressortunabhängige Vernetzung, Sammlung, Auswertung, Interpretation und Bewertung sämtlicher Katastrophenschutz-relevanter Daten, insbesondere von sämtlichen Fachbehörden auf Gemeinde-, Kreis-, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene (z.B. meteorologische, hydrologische oder geologische Daten – betont nicht abschließende Aufzählung), für die Katastrophenschutzbehörden aller Ebenen erfolgen.
- Wir regen an, die auch auf kommunaler Ebene sichtbare Darstellung der Landeslage, sowie einsatzabhängig auch die Koordination der Landeslage, innerhalb des Lagezentrums sicherzustellen.
- Die dafür erforderlichen Mitwirkungspflichten der kommunalen Ebene sollten in die §§ 3, 4 und ggf. 28 BHKG implementiert werden.
- Landeseinsatzleitung
  - Wir regen an, bei Bedarf eine Landeseinsatzleitung in Form eines operativ-taktischen Stabes unabhängig vom Krisenstab der Landesregierung zu etablieren. Diese kann durch kommunales Personal ergänzt werden.
  - Darüber hinaus schlagen wir vor, mithilfe einer landesweit einheitlichen und vom Land zur Verfügung gestellten Lagedarstellungs- und Stabssoftware die diesbezügliche Zusammenarbeit der Landesregierung mit allen im Katastrophenschutz beteiligten Behörden zu ermöglichen.



## 1.2 Katastrophenschutz-Bedarfsplanung

- Wir schlagen vor, im Gesetz vorzugeben, Katastrophenschutzbedarfspläne auf Landesebene sowie in Kreisen – unter Mitwirkung der Kreisbrandmeister und der für die Bewältigung der den Kreisen nach § 4 obliegenden Aufgaben zuständigen Stellen – und kreisfreien Städten aufzustellen und diese mindestens in jeder Legislaturperiode der Vertretungskörperschaften fortzuschreiben. Aufgrund der interkommunalen Verschränkungen katastrophenschutzrelevanter Ressourcen sowie der Verbindung mit Landesvorhaltungen ist es erforderlich, die Inhalte der Katastrophenschutzbedarfsplanungen gemäß vom Land vorzugebender Regelungen aufeinander abzustimmen.
- Ferner schlagen wir vor, die sich aus der Sicherstellung der Bevölkerungswarnung ergebenden Bedarfe als verbindlichen Inhalt der Katastrophenschutzbedarfsplanung vorzugeben.

## 1.3 Warnung

- Wir regen die Aufstellung eines landesweiten Rahmenkonzeptes der Warnung, das den Sirenenalarm als exklusiven „Weckruf“ der Bürgerinnen und Bürger bei Gefahren vorsieht (Primärwarnung), an.
- Ebenso schlagen wir den Ausbau und die Ertüchtigung des Sirenennetzes (Vervollständigung, Ausfallsicherheit) und die Einbeziehung weiterer Warn- und Informationsquellen (Warnmix) sowie gezielte diesbezügliche Medienarbeit vor.
- Die erforderlichen Aufgaben des Landes im Bereich der Warnung der Bevölkerung sollten in § 5 BHKG geregelt werden.
- Die Möglichkeit allgemeiner Weisungen zur Bevölkerungswarnung sollten in den derzeit in § 54 Abs. 3 BHKG verorteten Katalog aufgenommen werden.
- Wir regen an, die Regelungen in §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 hinsichtlich der gemeinsamen Verantwortlichkeit von Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden für die Warnung der Bevölkerung zu konkretisieren, insbesondere hinsichtlich der Kostenträgerschaft.

## 1.4 Krisenstab der Landesregierung

- Die Geschäftsordnung des Krisenstabes der Landesregierung sowie die in § 5 Abs. 2 BHKG normierte Verortung des Krisenstabes der Landesregierung bei dem für Inneres zuständigen Ministerium sollten dahingehend überprüft werden, dass eine ressortübergreifende Akzeptanz dieses Führungsinstrumentes nicht in Frage gestellt wird.
- Wir regen an zu prüfen, ob bereits im BHKG Regelungen über Aktivierung, Aufgaben und Verfahren des Krisenstabes der Landesregierung geregelt werden können. Eine diesbezügliche Vorgabe des Gesetzgebers könnte die Landesregierung davor schützen, ansonsten erforderliche Ermessensentscheidungen rechtfertigen zu müssen.

## 1.5 Definition der Landesaufgaben

- Die Regelungen in § 5 BHKG sollten dahingehend weiterentwickelt werden, dass die Umsetzung der im 15-Punkte-Plan des Ministers des Innern (15.02.2022) als Landesaufgaben vorgesehenen Maßnahmen durch die Neufassung des Gesetzes ermöglicht wird.
- Wir regen an, ebenso die Unterhaltung von VOST-Einheiten auf Ebene der Bezirksregierungen in § 5 BHKG vorzusehen.
- Wir regen an, auch die Unterstützung der einsatzbezogenen Öffentlichkeitsarbeit durch das Land vorzusehen.

## 1.6 Selbsthilfefähigkeit

- Wir schlagen vor, § 3 Abs. 5 BHKG wie folgt zu fassen: „Die Gemeinden sollen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) sowie in Katastrophenfällen und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.“



jährlich am zweiten Donnerstag im September

### 1.7 Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse

- Anstelle von § 35 Abs. 5 Satz 2 BHKG sollte die verpflichtende Bildung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) in kreisangehörigen Gemeinden vorgesehen und in § 3 Abs. 1 BHKG verortet werden.

### 1.8 Spontanhilfe

- Wir schlagen vor, in die Neufassung des Gesetzes eine landesweite Regelung über die Spontanhilfe von Helferinnen und Helfern sowie deren Aktivierung und Integration in die und innerhalb der Gefahrenabwehr aufzunehmen. Dies schließt Regelungen ein, die sicherstellen, dass kein Recht auf Einbindung besteht, wenn kein Bedarf besteht oder sich aus der Einbindung keine Hilfe ergeben würde.
- Wir schlagen vor, im Katalog des § 54 Abs. 3 BHKG diesbezügliche allgemeine Weisungen zu ermöglichen.

### 1.9 Unterscheidung von Großeinsatzlage und Katastrophe

- Die bisher in § 1 Abs. 2 BHKG enthaltene Legaldefinition einer Großeinsatzlage beinhaltet keine in der Praxis etablierte inhaltliche Unterscheidung vom Katastrophenfall. Daher hat das Instrument der Großeinsatzlage bisher in der Praxis keine flächendeckende Akzeptanz gefunden. Daher regen wir an zu regeln, das Instrument der Großeinsatzlage dahingehend von einer Katastrophe abzugrenzen, dass Einsätze unter Einsatzleitung des Kreises und Einbindung einer operativ-taktischen Einsatzleitung ohne Krisenstab den Status einer Großeinsatzlage erhalten, während bei gleichzeitiger Einbindung des Krisenstabes der Status einer Katastrophe erreicht wird. Neben § 1 BHKG sind in diesem Fall auch die §§ 35 ff. BHKG entsprechend anzupassen.

### 1.10 Leitstellen

- Die gesetzlichen Regelungen über Leitstellen sollten dahingehend überprüft werden, dass eine angezeigte Fortentwicklung im Bereich der Leitstellen nicht durch gesetzliche Hürden behindert wird.





Foto: Feuerwehr Borken

## Teil 2

# Änderungsbedarfe bezüglich des derzeit geltenden BHKG

### § 1

- Gesetzliche Begrifflichkeiten, die den Anschein einer hoheitlichen Tätigkeit aufweisen, sollten gesetzlich gegen Missbrauch geschützt werden. Beispielbezug: § 2 Abs. 5 RDG (Berlin).

### § 2

- Es sollte generell gesetzlich geregelt werden, dass sicherheitsrelevante Daten, wie zum Beispiel AAO, Einsatzpläne, Objektpläne und Vergleichbares, nicht der Informationspflicht unterliegen. (z. B. § 4 IFG)

### § 3

- Zur Ergänzung des § 3 Abs. 1 siehe Ziffer 1.7 in Teil 1
- Wir regen an, § 3 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu ergänzen: „Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher; die Angemessenheit der Löschwasserversorgung ist unter Beachtung anerkannter technischer Regeln im Brandschutzbedarfsplan (Abs. 3) darzustellen.“
- Wir regen an, in § 3 Abs. 2 Satz 3 die Worte „wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung“ zu streichen.
- Wir regen an, § 3 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: „Die Gemeinden haben durch Ratsbeschluss und unter Beteiligung...“ (Normierung Ratsbeschluss)

### § 4

- Gemeinsame Übungen  
§ 4 Abs. 1 sollte am Ende wie folgt ergänzt werden: „Der Kreis kann im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben den Einsatz der Feuerwehren und der weiteren Einheiten des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.“

- Wir regen an, die Regelungen zu Kreiseinheiten zu konkretisieren. Dabei sollte insbesondere die Mitwirkung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer ohne Organisationsbindung ermöglicht werden.
- § 19 sollte ersatzlos gestrichen werden, da er durch die Regelungen in § 4 nicht mehr benötigt wird. In § 4 sollte folgender neuer Absatz 2a eingefügt werden: „Für die Helferinnen und Helfer der Einheiten der Absätze 1 und 2 gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für die ehrenamtlich Mitwirkenden in den Gemeinden.“
- Es wird vorgeschlagen, § 4 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen: „Hierfür halten Sie Einheiten sowie Einrichtungen vor; § 14 gilt entsprechend.“
- Es wird vorgeschlagen, § 4 Abs. 2 am Ende wie folgt, um einen neuen Satz 4 zu ergänzen: „Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister ist Vorgesetzte(r).“
- § 4 Abs. 3 sollte wie folgt geändert werden: „Die Kreise haben im Rahmen Ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1, 2 und 4 Brand- und Katastrophenschutzbedarfspläne, Einsatzpläne für den Katastrophenschutz sowie Sonderschutzpläne für besonders gefährliche Objekte (§ 29 Abs. 1), Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten (§ 30) und bergbauliche Abfallentsorgungsunternehmen (§ 31) aufzustellen und umzusetzen. Diese sind, soweit nicht durch Gesetz anders geregelt, spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die kreisangehörigen Gemeinden sind zu beteiligen.“
- Wir regen an, § 4 um folgenden Absatz 7 zu ergänzen: „Die Kreise gewährleisten die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte. Sie unterhalten hierfür entsprechende Einrichtungen und Einheiten.“ Damit diese Regelung auch für kreisfreie Städte gilt, müsste § 3 Abs. 7 entsprechend erweitert werden.



### § 5

- Es wird vorgeschlagen, § 5 Abs. 2 wie folgt zu ändern: „Das für Inneres zuständige Ministerium ist Landeskatastrophenschutzbehörde. Das Land hält für Katastrophen einen Krisenstab der Landesregierung und bei den Bezirksregierungen Krisenstäbe vor, die bei Bedarf zu aktivieren sind. Näheres zu Aktivierung der Krisenstäbe des Landes ist in deren Geschäftsordnung zu regeln, beispielsweise zu den Voraussetzungen, unter denen über die Aktivierung der Krisenstäbe des Landes zu befinden ist.“ (u. a. Entfall des gesetzlichen Pflichtbezugs zum für Inneres zuständigen Ministerium)

### § 6

- Wir regen an, den Geltungsbereich von § 6 für alle nordrhein-westfälischen Bundeswasserstraßen einheitlich zu regeln.
- Wir regen an, neben dem Betrieb auch die Beschaffung der Löschboote in § 6 für alle nordrhein-westfälischen Bundeswasserstraßen einheitlich zu regeln.

### § 9

- Es wird vorgeschlagen, in § 9 Abs. 1 nach Satz 1 folgenden neuen Satz 2 einzufügen: „Dies schließt weitergehende zeitabhängige Zahlungen über die Entschädigungen gemäß § 21 und § 22 hinaus aus.“
- Es wird vorgeschlagen, in § 9 einen neuen Absatz 4 einzufügen: „Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind von dem Aufgabenträger über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich in erforderlichem Umfang gegen Gesundheitsschäden, die in Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst eingetreten sind, zu versichern.“  
(Bezug: § 11 Abs. 10 HBKG (Hessen), § 13 Abs. 9 Nr. 2 LBKG (RLP))
- Wir schlagen vor, in § 9 oder in einem eigenen neuen Paragraphen neue Regelungen in das Gesetz aufzunehmen, wie sie in § 32a NBrandSchG (Niedersachsen) bereits existieren.

### § 11

- Wir regen an, in der Überschrift das Wort „Leitung“ durch „Organisation“ zu ersetzen.
- Wir regen an, § 11 um folgenden neuen Absatz 4a zu ergänzen: „Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr bestellt für jede bestehende Einheit der Feuerwehr eine Einheitsleiterin oder einen Einheitsleiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur organisatorischen Leitung der Einheit. Diese Funktionen müssen nicht mit einsatztaktischen Führungsaufgaben nach § 33 Satz 2 einhergehen; mindestens eine Angehörige oder ein Angehöriger der Einheitsleitung soll über die der Einheitsgröße entsprechende feuerwehrtaktische Führungsausbildung verfügen.“
- Wir regen an, § 11 Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu fassen: „Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (außer Kinderfeuerwehr) wählen...“
- Wir regen an, in § 11 Abs. 5 Satz 2 das Wort „Führungsaufgaben“ durch das Wort „Leitungsaufgaben“ zu ersetzen.

### § 12

- Wir regen an, § 12 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen: „Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann die Leitung von Feuerwehreinsätzen übernehmen.“
- Wir schlagen vor, § 12 Abs. 7 Sätze 1 und 2 durch folgende Fassung zu ersetzen: „Bezirksbrandmeisterin, Bezirksbrandmeister, Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung.“
- Es wird vorgeschlagen, § 12 Abs. 7 Satz 6 BHKG wie folgt zu ergänzen: „... in der jeweils geltenden Fassung; die darin vorgesehene Entschädigung für Fraktionsvorsitzende gilt als Höchstbetrag.“



### § 13

- Wir regen an, § 13 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen: „In der Freiwilligen Feuerwehr können für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres Kinderfeuerwehren gebildet werden.“

### § 16

- Wir regen an zu prüfen, § 16 Abs. 1 Satz 5 wie folgt zu fassen: „Die Bezirksregierung legt nach Anhörungen des Betriebs oder der Einrichtung sowie der beteiligten Gemeinden den räumlichen Zuständigkeitsbereich für jede Werkfeuerwehr fest; sie hat in Zeitabständen von längstens fünf Jahren den Leistungsstand der Werkfeuerwehren zu überprüfen.“
- Wir regen an, § 16 Abs. 2 am Ende um folgenden Satz zu ergänzen: „Die Leitung der Werkfeuerwehr verfügt über ein unmittelbares Vortragsrecht bei der jeweiligen Betriebsleitung oder Geschäftsleitung.“
- Wir regen an zu prüfen, ob § 16 Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung erhalten könnte: „Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen sowie Standortbetreiber können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, welche die Aufgaben für die beteiligten Betriebe oder die Einrichtungen gemeinsam wahrnimmt.“
- Wir regen an zu prüfen, ob in § 16 ein neuer Absatz 4a wie folgt eingefügt werden sollte: „Unterhält ein Betrieb oder eine Einrichtung an mehreren Standorten Werkfeuerwehren, so bedürfen entsprechende interne Kooperationen, die die Aufgabenwahrnehmung der Werkfeuerwehren betreffen, der Genehmigung durch die Bezirksregierung. Absatz 4 gilt entsprechend.“

### § 19

- Es wird vorgeschlagen, § 19 ersatzlos zu streichen, da ein Regelungsbedarf parallel zur Regelung in § 4 Abs. 2 nicht mehr gegeben ist. (Siehe auch Anregungen zu § 4)

### § 20

- Wir schlagen vor, hinter § 20 Abs. 2 Satz 2 folgende Sätze einzufügen: „Dies gilt bei beruflichen Tätigkeiten, die zur kritischen Infrastruktur gehören, nur, soweit der Entfall der Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung unter Berücksichtigung der Art der beruflichen Tätigkeit verhältnismäßig ist. Behörden und Arbeitgeber in öffentlicher Trägerschaft sind in besonderem Maße aufgefordert, ihrer Freistellungsverpflichtung nachzukommen.“

### § 21

- Wir schlagen vor, § 21 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen: „In den in Absatz 2 Satz 1 genannten Krankheitsfällen haben sie gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls in Höhe von dem Anspruch, der in Fällen des Satzes 1 gegenüber der Gemeinde bestünde; soweit auf andere Weise ein gesetzlicher Ersatz erlangt werden kann, ist dieser auf den Anspruch gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anzurechnen.“
- Wir schlagen vor, § 21 um einen neuen Abs. 3a wie folgt zu ergänzen: „Für Lohnersatz und Verdienstausfall ist als zeitliche Höchstgrenze bis zu zehn Arbeitsstunden täglich an maximal sechs Tagen pro Woche anzusetzen. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten gilt die Höchstgrenze nach Satz 1 kumuliert für alle Tätigkeiten.“

### § 25

- Es wird vorgeschlagen, § 25 Satz 4 wie folgt zu fassen: „Ihnen gleichgestellt sind Absolventinnen und Absolventen von Ingenieurstudiengängen der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Rettungsingenieurwesen, Sicherheitstechnik und ähnliche Studiengänge, die im Vorbeugenden Brandschutz ausbilden, die mindestens ...“



Foto: Klaus Wohlmann

### § 27

- Es wird vorgeschlagen, § 27 Abs. 2 wie folgt zu ändern: „Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter beziehungsweise die Betreiberin oder der Betreiber in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.“

### § 28

- Wir regen an, § 28 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ersatzlos zu streichen und an deren Stelle für die wenigen verbliebenen Anwendungsfälle in § 58 eine Übergangsregelung, deren Dauer eine geordnete Aufschaltung auf die Leitstelle ermöglicht, zu implementieren. In diesem Falle besteht auch in § 54 Abs. 3 redaktioneller Anpassungsbedarf.
- Wir regen an, in § 28 Abs. 5 Satz 1 eine Aufbewahrungspflicht festzulegen.

### § 32

- Wir schlagen vor, die Ankündigung in Zeilen 4400 ff. des Koalitionsvertrages gesetzlich durch eine Ergänzung von § 32 Abs. 3 Satz 2 BHKG wie folgt zu normieren: „... durch geeignete Veranstaltungen und regelmäßige Katastrophenschutzübungen auf Landes- oder Bezirksebene.“
- Wir regen an, § 32 Abs. 5 wie folgt zu fassen: „Angehörige der Feuerwehr, die der Einsatzabteilung oder der Unterstützungsabteilung angehören, haben jährlich eine fachbezogene feuerwehrtechnische oder andere aufgabenbezogene Fortbildung zu absolvieren.“

### § 33

- Es wird vorgeschlagen, § 33 Satz 1 wie folgt zu ändern: „Die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Einsatzmaßnahmen werden von der durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiterin oder dem durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet, sofern nicht nach der gemeindlichen Alarm- und Ausrückeordnung eine andere Führungskraft diese Aufgabe übernimmt.“
- Wir regen an, § 33 um folgenden Absatz 2 zu ergänzen: „Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr, sowie im Vertretungsfalle deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, sind bestellte Einsatzleiterinnen oder Einsatzleiter im Sinne des Absatzes 1. Die Gemeinden können darüber hinaus gehende Bestellungen vornehmen.“

### § 34

- Wir regen an zu prüfen, ob die effektive Durchsetzung der Anordnungen der Einsatzleitung in § 34 Abs. 2 BHKG besser betont werden sollte, beispielsweise hinsichtlich der Anwendung unmittelbaren Zwangs.
- Es wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz als § 34 Abs. 6 einzufügen mit folgendem Text: „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen nach Absatz 2 erlassene Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.“ (vgl. § 59 SächsBRKG)
- In der Praxis werden erhebliche Anwendungsschwierigkeiten hinsichtlich der Verweisung auf das OBG und die dortige Weiterverweisung in § 24 OBG auf zahlreiche Vorschriften des Polizeigesetzes mit zahlreichen Ausnahmen gesehen. Eine für Anwender verständliche eigene Ermächtigung wäre sinnvoll.



### § 37

- Wir regen an zu prüfen, ob hinsichtlich der vorgeschlagenen Einrichtung einer Einsatzleitung auf Landesebene eine Anpassung in § 37 Abs. 2 BHKG erforderlich ist.

### § 38

- Wir schlagen vor, dass die in § 38 Abs. 2 BHKG normierte Auskunftsstelle des Landes bei behördenübergreifenden Lagen durch die Landesebene auch ohne Anforderung eingesetzt werden kann.

### § 39

- Wir regen an zu prüfen, ob § 39 um eine Regelung nachbarschaftlicher Hilfe aus Belgien, den Niederlanden oder deutschen Nachbarländern ergänzt werden sollte.
- Wir schlagen vor, § 39 Abs. 4 um folgenden Satz 2 zu ergänzen: „Satz 1 gilt nicht im Anwendungsbereich von § 52 Abs. 2.“

### § 44

- Wir regen an, in § 44 Abs. 1 Satz 1 die Duldungspflichten um die mögliche Anbringung von Bevölkerungswarneinrichtungen zu ergänzen.

### § 49

- In die Ordnungswidrigkeitenliste des § 49 Abs. 1 sollte § 27 Abs. 1 Satz 3 (Auflagenverstoß) aufgenommen werden.

### § 50

- Die in § 50 Abs. 2 BHKG normierte Kostentragungsregelung zulasten der Gemeinde bedarf der klarstellenden Konkretisierung insbesondere
  - für Einsätze im Rahmen der landesweiten Hilfe (z.B. bezüglich Schäden an Einsatzfahrzeugen).
  - für die von den Kreisen zu übernehmenden Kosten
- Es wird vorgeschlagen, § 50 Abs. 5 Satz 4 wie folgt zu ändern: „Entsprechende Ausgaben werden den Kreisen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern sowie Stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern an Aus- und Fortbildungen (§ 12 Absatz 7) vom Land ersetzt.“

- Es wird vorgeschlagen, § 50 Abs. 6 Satz 1 wie folgt zu ändern: „Das Land leistet Zuschüsse zu den Kosten des Brandschutzes der Gemeinden und Kreise, wenn diese jeweils eine aktuell gültige Fassung der Pläne gemäß § 3 Abs. 3 beziehungsweise § 4 Abs. 3 fristgerecht vorgelegt haben; die zuständige Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt.“
- Wir weisen darauf hin, dass in § 50 keine Regelung zur Kostentragung für die Beschaffung von Löschbooten enthalten ist.

### § 52

- Wir regen an, in § 52 Abs. 1 den Begriff „Absatz 2“ zu ersetzen durch „den Absätzen 2 bis 4a“.
- Wir regen an, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen: „von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel sowie für einsatzbedingte Sonderkosten, insbesondere einsatzbedingte Entsorgungskosten und einsatzbedingt erforderliche Ersatzbeschaffungen,“
- Wir regen an, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 wie folgt zu fassen: „von einem Sicherheitsdienst, Hausnotrufdienst oder ähnlichen Diensten, wenn diese eine Brand- oder Hilfemeldung trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Einsatzes der Feuerwehr weiterleiten,“  
Bezug: § 36 Abs. 1 Nr. 12 LBKG (RLP)
- Es wird vorgeschlagen, § 52 Abs. 2 Satz 1 um die folgenden Nrn. 10 bis 16 zu ergänzen:
  10. von Personen, die entgegen einer erforderlichen behördlichen Genehmigung ein Feuer entfacht und dadurch eine Alarmierung der Feuerwehr verursacht haben,
  11. von Personen, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
    - a. Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
    - b. Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,



12. von Trägern des Rettungsdienstes und rettungsdienstlicher Aufgaben (§ 6 RettG NRW), wenn die Tätigkeiten des Rettungsdienstes (§ 2 RettG NRW) durch den Einsatz der Feuerwehr ermöglicht oder Unterstützungsleistungen nach §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 5 Satz 1 RettG NRW erbracht werden; hierzu zählen auch Türöffnungen,
  13. von Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughaltern, wenn eine Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
  14. von Betreiberinnen oder Betreibern eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt wurden,
  15. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Aufzugsanlage, wenn der Einsatz Folge einer technischen Störung der Aufzugsanlage oder einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Nutzung der dortigen Notruffunktion ist,
  16. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für sonstige Einsätze der technischen Hilfeleistung, mit Ausnahme der Einsätze, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen dienen.“  
 Bezug: Art. 28 Abs. 2 BayFwG, § 61 Abs. 3 Nrn. 3 bis 6 HBKG (Hessen), § 36 Abs. 1 Nr. 13 LBKG (RLP), § 14 Abs. 5 Satz 1 a. E. RettG NRW
- Wir regen an zu prüfen, ob ein für die Gemeinden optionaler landesweit einheitlicher Kostenersatztarif analog der Regelungen in § 34 Abs. 7 und 8 FwG BW, VOKeFw BW, auch in Nordrhein-Westfalen ermöglicht werden kann. Abweichend von der baden-württembergischen Regelung sollte geprüft werden, ob auch ein landeseinheitlicher Kostenersatztarif bezüglich der Personalkosten ermöglicht werden sollte; ebenso könnte diese Regelung als rein optionales Angebot für die Städte und Gemeinden konzipiert werden, sodass diese alternativ weiterhin die Möglichkeit behalten würden, an der bisherigen Verfahrensweise eigener Kostenersatzkalkulation festzuhalten. Eine derartige

Ausgestaltung der Regelung könnte die Erhebung von Kostenersatz in den 396 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erheblich erleichtern und zugleich die Rechtssicherheit der Kostenersatzerhebung verbessern.

- Wir schlagen vor, in § 52 einen neuen Absatz 4a wie folgt einzufügen: „Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 richtet sich vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorgaben der Kostenersatz in den Fällen der §§ 39 und 40 (gegenseitige und landesweite sowie auswärtige Hilfe) nach den entsprechenden Regelungen der Amtshilfe.“

#### § 54

- Wir schlagen vor, in § 54 Abs. 2 hinter dem Wort „gesetzmäßige“ die Worte „und zweckmäßige“ einzufügen.
- Wir schlagen vor, im Katalog des § 54 Abs. 3 BHKG allgemeine Weisungen hinsichtlich der Warnung der Bevölkerung, der Ausgestaltung von Rahmenalarmplänen, zu den § 25 bis 27, landesweit zu verwendender Leitstellentechnik und der Einbindung von Spontanhelfern zu ermöglichen. Darüber hinaus schlagen wir vor, dort auch die Möglichkeit allgemeiner Weisungen zum Kreis der Beteiligten und zur Durchführung der Anhörung nach § 11 Abs. 1 BHKG vorzusehen.

#### § 56

- Es wird vorgeschlagen, § 56 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen: „die Aufnahme bzw. Ernennung oder Bestellung, die Dienstverhältnisse und das Ausscheiden der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (§ 9), der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister (§ 12),“
- Es wird vorgeschlagen, § 56 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen: „die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anordnung und die Aufhebung der Anordnung oder Anerkennung, die Organisation und die Ausstattung einer betrieblichen Feuerwehr sowie die Aus- und Fortbildung der Angehörigen einer betrieblichen Feuerwehr (§§ 7 Abs. 1, 15 und 16),“
- Es wird vorgeschlagen in § 56 Abs. 1 folgende Nr. 6 neu einzufügen: „die Handhabung der Freistellungspflichten und die Festlegung entsprechender Zuständigkeiten zu den Regelungen in § 20 Abs. 2.“



Foto: Feuerwehr Bocholt



## Teil 3

### Redaktionelle Anmerkungen

- Die bisher fehlende und nun für § 11 Abs. 4a vorgeschlagene Klarstellung zu den Begriffen „Einheitsleiter“ und „Einheitsführer“ würde eine Korrektur des Runderlasses vom 20.06.2017 (Az. 52.07.03) in Anlage 2 Nummern 30 und 31 erfordern, indem dort nicht mehr auf Einheitsführer, sondern auf Einheitsleiter abgestellt wird.
- Der vorgenannte Runderlass ermöglicht nicht in allen gebotenen Fällen die Abbildung der jeweiligen Feuerwehrstrukturen, da in einigen Feuerwehren eine zusätzliche Führungsebene zwischen den Einheiten und der Leitung der Feuerwehr besteht. Daher regen wir an, bei Änderung des Runderlasses neben den silberfarbenen Funktionssternen diese auch in der Farbe rot zu ermöglichen.
- Darüber hinaus regen wir an zu prüfen, ob die Formulierung in § 7 Abs. 6 Satz 2 VObFw dahingehend ergänzt werden sollte, dass die planmäßige Kooperation zwischen öffentlicher und betrieblicher Feuerwehr bei Sondereinsatzmitteln wie speziellen Abrollbehältern oder ähnlichem zugelassen wird. Dies darf jedoch keinen Ersteinsatzbezug haben und keine Personalressourcen umfassen.
- Es sollte geregelt werden, dass Kooperationen betrieblicher Feuerwehren möglich und zulässig sind, wenn sie nach Prüfung des Einzelfalls von der zuständigen Bezirksregierung genehmigt werden. Dabei sollte § 16 Abs. 4 BHKG entsprechend gelten.



- Wir schlagen vor, die Regelungen zur Trägerschaft von Ausbildungen für den feuerwehrtechnischen Dienst dahingehend zu optimieren, dass auch Werkfeuerwehren gemäß § 16 BHKG Ausbildungsträger von Lehrgängen sein können, an denen Anwärter öffentlicher Feuerwehren teilnehmen. Dabei können Regelungen zur pflichtigen Teilnahme öffentlicher Aufgabenträger und/oder Aufsichtsbehörden an den Prüfungen aufgenommen werden.
- Wir regen an, den sog. Meldeerlass für die Fälle von TUIS-Einsätzen zu optimieren.
- Wir schlagen vor, in § 11 Abs. 1 Nr. 1 VOFF NRW die Worte „bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr“ zu ändern in „bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres“.
- Wir regen an, § 11 Abs. 2 VOFF NRW wie folgt zu ergänzen: „Angehörige der Kinderfeuerwehr werden von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr frühestens mit Vollendung des zehnten Lebensjahres, spätestens mit Vollendung des zwölften Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr überstellt. Wird einer Überstellung in die Jugendfeuerwehr von den Erziehungsberechtigten oder, wenn keine regelmäßige Beteiligung an Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr nachgewiesen wird oder sonstige sachliche Gründe vorliegen, von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr nicht zugestimmt, scheidet das Kind aus der Feuerwehr aus. Angehörige der Jugendfeuerwehr werden von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in die

Einsatzabteilung überstellt. Wird einer Überstellung in die Einsatzabteilung von der oder dem Angehörigen der Jugendfeuerwehr, oder wenn keine regelmäßige Beteiligung an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr nachgewiesen wird oder sonstige sachliche Gründe vorliegen, von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr nicht zugestimmt, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr über eine Verwendung in der Unterstützungsabteilung oder der Abteilung Feuerwehrmusik oder entlässt die Angehörige oder den Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus der Feuerwehr. In begründeten Einzelfällen kann die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr bis maximal zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ermöglicht werden.“

- Wir regen an, am IdF NRW und/oder an der BABZ oder sonstwie in geeigneter Weise ein auskömmliches Angebot zur Aus- und Fortbildung von SAE-Mitarbeitern zu schaffen.

Die hier aufgeführten redaktionellen Anmerkungen beinhalten Anregungen, die im Zuge der Beratungen zu Vorschlägen zu BHKG-Anpassungen entstanden sind, die jedoch nicht zwingend auf der dortigen Ebene des Parlamentsgesetzes inhaltlich verortet sind. Die Anregungen zu VOFF NRW, VObFw, etc. werden daher bereits jetzt hier mit aufgenommen, ohne dass daraus gefolgert werden darf, dass die Anregungen zu untergesetzlichen Regelungen abschließend sind.



## ADRESSEN//ANSPRECHPARTNER

Verband der Feuerwehren in NRW  
stv. Vorsitzender Bernd Schneider  
Ansprechpartner:  
Christoph Schöneborn  
Telefon 0202 317712-10  
E-Mail christoph.schoeneborn@vdf.nrw

Arbeitsgemeinschaft der Leiter  
der Berufsfeuerwehren NRW  
Ansprechpartner:  
Direktor der Berufsfeuerwehr Thomas Lembeck  
Telefon 0201 12-37000  
E-Mail thomas.lembeck@feuerwehr.essen.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter  
Hauptamtlicher Feuerwachen  
Ansprechpartner:  
Oberbrandrat Marcus Scheele  
Telefon 02521 9389-10  
E-Mail scheele@beckum.de

Werkfeuerwehrverband NRW e. V.  
Ansprechpartner:  
Christoph Wachholz  
Telefon 0202 317712-10  
E-Mail christoph.wachholz@currenta.biz



### **Verband der Feuerwehren in NRW e. V.**

**Windhukstraße 80  
42277 Wuppertal  
Tel.: 0202 317712 - 0  
Fax: 0202 317712 - 600  
info@vdf.nrw  
www.vdf.nrw**